

Karl Binder, *Konzilsgedanken bei Kardinal Juan de Torquemada O. P.* (Wiener Beiträge zur Theologie 49) Wien 1976, Dom-Verlag, 264 S., DM 35,80, kommt nochmals auf den spanischen Dominikaner (1388—1468) zurück, dem er schon mehrfach Untersuchungen gewidmet hat (vgl. DA 14, 592f.), um dessen bislang nicht zusammenhängend dargestellte Lehre vom allgemeinen Konzil bekanntzumachen. Dazu dienen vor allem ausgewählte Kapitel der *Summa de ecclesia* des Kardinals, die paraphrasiert und historisch kommentiert werden, allerdings in der Absicht, die Lehre Torquemadas zu aktualisieren. Damit mag es zusammenhängen, daß jene Passagen, die sich auf die kaiserliche Einberufung antiker Konzilien und auf den möglicherweise häretischen Papst beziehen (vgl. S. 83—101 und 109f.), unnötig apologetisch geraten sind.

Herbert Schneider

Rudolf Schieffer, *Kaisergesetze in Konzilsakten*, in: Bonner Festgabe Johannes Straub, Bonn 1977, Rheinland Verlag, S. 307—318, erörtert die Verfälschung eines Kaisergesetzes, das dem V. Ökumenischen Konzil (553) vorgelegt wurde, und gibt bei dieser Gelegenheit eine Übersicht der in spätantiken Konzilsakten überlieferten kaiserlichen Verlautbarungen.

R. S. (Selbstanzeige)

*Fontes minores* 1, hg. von Dieter Simon (Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte 1) Frankfurt am Main 1976, Vittorio Klostermann, XI u. 196 S., DM 76. — In der Form kommentierter Editionen macht der Band neun kleinere Texte bekannt, die im Zuge des Frankfurter Forschungsprojekts über byzantinische Rechtsbücherhandschriften gefunden worden sind: Hans Robert Lug, Ein Bruchstück des Codex-Kommentars des Theodoros (S. 1—15), publiziert aus einer Wiener Hs. (Cod. iur. gr. 2) Fragmente des verschollenen Kommentars, den der Rechtsanwalt Theodoros aus Hermupolis Ende des 6. Jh. zum Codex Iustinianus geschrieben hatte. Weitere Überreste hat H. J. Scheltema kürzlich veröffentlicht (*Studia Byzantina et Neohellenica Neerlandica*, Leiden 1972). — Dieter Simon, Zur Ehegesetzgebung der Isaurier (S. 16—43), bietet erstmals den vollen Wortlaut einer Novelle von 726/27 zum Scheidungsrecht und stellt sie vor den Hintergrund der Rechtsentwicklung seit dem Trullanum (691). — Jürgen Maruhn, Eine unbekannte Bearbeitung einer justinianischen Novelle (S. 44—72), zeigt an einem Text des Cod. Vatic. gr. 2075, daß die erbrechtlichen Regelungen der 1. Novelle Justinians im 8. Jh. sehr selbständig den Bedürfnissen der Praxis angepaßt werden konnten, und wertet dies als Dokument der kaum erforschten Jurisprudenz isaurischer Zeit. — Ludwig Burgmann und Dieter Simon, Ein unbekanntes Rechtsbuch (S. 73—101), behandeln eine um 900 entstandene Sammlung in fünf Titeln zum Steuer- und Fiskalrecht, die sie fragmentarisch in der Hs. 121 des makedonischen Klosters Zaborda gefunden haben. 95 der 167 überlieferten Kapitel sind bisher unbekannte Exzerpte aus den Schriften der justinianischen Antecessoren. — Dieter Simon, Provinzialrecht und Volksrecht (S. 102—116), legt aus einer Handschrift in Grottaferrata (Z γ III) eine schwer datierbare, detaillierte Rechtsnorm des bäuerlichen Milieus vor und erörtert daran die Probleme einer Umsetzung des vorwiegend gelehrten Kaiserrechts in praktisch verwendbare Regelungen von meist offenbar regionaler Geltung. — Jürgen Maruhn, Ein Beispiel einer schedographischen Bearbeitung eines juristischen Textes (S. 117—122), dokumentiert an einem Text des Cod. Marcianus gr. 172 in Venedig, mit welch skurrilen Ergebnissen die (ursprünglich zur lexikalischen Erläuterung literarischer Klassiker entwickelte) Methode, einzelne Wörter der Vorlage durch eine oder mehrere synonyme Vokabeln zu ersetzen, im 11./12. Jh. auch auf juristische Autoritäten angewandt wurde. —